

**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITENDEN KLINIKÄRZTE
FÜR KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE, PSYCHOSOMATIK UND PSYCHOTHERAPIE E. V.**

SATZUNG

§ 1

Der Verein "Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V." (*BAG KJPP*) hat seinen Sitz in Viersen. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein fördert die Zusammenarbeit der leitenden Ärzte auf dem Gebiet der stationären und ambulanten Diagnostik und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken und Abteilungen und unterstützt präventive und nachsorgende Maßnahmen. Er nimmt Aufgaben der Beratung, Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die stationäre und ambulante Behandlung psychisch kranker Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender wahr.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, die eine stationäre oder teilstationäre Abteilung/Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie leiten. Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen und Verbände werden, die an der Förderung der Vereinsziele interessiert sind.

Die Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand aufgenommen. Für die Aufnahme genügt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

... /2

§ 4

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegen der Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderung
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem Kassenwart/der Kassenwartin und *mindestens* einem/einer Beisitzer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Bedarfsfall auch im Umlaufverfahren treffen, falls kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitglieder in den Landesärztekammerbereichen bestimmen Regionalvertreter.

Die Regionalvertreter stellen die Verbindung zwischen den Mitgliedern in den Landesärztekammerbereichen und der BAG KJPP her. Sie vertreten die Interessen der Region im Bundesverband und die Beschlüsse des Bundesverbandes in der Region.

§9

(1) Gemeinsam mit dem Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie e. V. richtet die BAG KJPP ein Ombudsleutegremium ein. Aufgabe der Ombudsleute ist die Entgegennahme und Nachverfolgung von Beschwerden und Mitteilungen hinsichtlich ethisch problematischer Vorgänge im Fachgebiet und problematischer Verhaltensweisen von Mitgliedern der drei Fachverbände.

(2) Jeder Verband benennt jeweils 1 Ombudsfrau/-mann als Vertreter. Diese Ombudsfrau/-mann kann auch Mitglied der Ethik-Kommission sein. Er/Sie sollte aber nicht Vorstandsmitglied sein. Der/die Vertreter/in der BAG KJPP wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes benannt.

(3) Das Ombudsleutegremium gibt sich Verfahrensregeln für den Ombudsprozess, die darin ein „4-Augen-Prinzip“ auf Ombudsseite (d.h. die Befassung von mindestens zwei Ombudsleuten mit einem Vorgang) bewahren und eine Berichterstattung an die Vorstände vorsehen.

§ 10

(1) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins muß die Hälfte der Mitglieder erschienen sein und von den Anwesenden müssen 2/3 für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht

beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft in der sozialen Arbeit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Prof. Dr. med. R. Schepker
1. Vorsitzende

Dr. med. I. Spitzok von Brisinski
Stellv. Vorsitzender